

Luzern, 31. März 2026

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 532**

Nummer: P 532  
Eröffnet: 08.09.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 31.03.2026 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 400

**Postulat Jost-Schmidiger Manuela und Mit. über eine praxistaugliche und gemeinsam abgestimmte Bestimmung von Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen**

Unserem Rat ist es ein Anliegen, dass Fussgängerstreifen unter Einbezug der lokalen Behörden geplant werden und gleichzeitig den geltenden kantonalen Richtlinien, VSS-Normen und Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) standhalten. Fussgängerstreifen geniessen in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen und vermitteln eine hohe subjektive Sicherheit. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass ihre objektive Sicherheit überschätzt wird. Umso wichtiger ist es, dass Fussgängerstreifen sorgfältig geplant und nur realisiert werden, wenn sie die Verkehrssicherheit tatsächlich erhöhen.

Ein Fussgängerstreifen ist eine Vortrittsregelung. Er gibt dem Fussgänger den Vortritt vor dem Verkehr auf der Fahrbahn, sofern er diesen für den Fahrzeuglenker nicht überraschend betritt. Der Fussgängerstreifen bietet dem Fussgänger somit einen rechtlichen Schutz, jedoch keine physische Sicherheit. Damit ein Fussgängerstreifen neben seiner Funktion als Vortrittsregelung als sicher betrachtet werden kann, müssen zumindest die Anforderungen der VSS-Norm 40 241 resp. der [Fachdokumentation](#) «Fussgängerstreifen» der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) erfüllt sein. Zentral sind die nachfolgenden fünf Anforderungen:

- Sichtverhältnisse  
Die notwendige Sichtweite in den Annäherungsbereich des Fussgängers vor dem Fussgängerstreifen ist abhängig von der V85 (Geschwindigkeit die von 85 % der Fahrzeuge eingehalten wird). Die Erkennungsdistanz auf die Fussgängerstreifenanlage soll dem doppelten Wert der Sichtweite entsprechen. Dabei soll entweder die Markierung oder das Signal 4.11 «Standort eines Fussgängerstreifens» erkennbar sein. Dieses Signal wird deshalb bei jedem Fussgängerstreifen angebracht.
- Fussgängerschutzinsel  
Eine Fussgängerschutzinsel soll in jedem Fall in Erwägung gezogen werden, insbesondere wenn die Fahrbahn mehr als 8,5 m breit ist. Die Fussgängerschutzinsel soll dabei 2 m, minimal aber 1,5 m breit sein.

- Zweistreifigkeit  
Ein Fussgängerstreifen darf nicht über mehr als einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung führen. Ansonsten ist er mit einer Fussgängerschutzinsel oder einer Lichtsignalanlage zu sichern. Dies ist insbesondere auch bei Vorhandensein einer Busspur zu berücksichtigen.
- Beleuchtung  
Die Erkennbarkeit einer Fussgängerstreifenanlage sowie der querenden Fussgänger muss auch nachts bis 1 m hinter den Annäherungsbereich gewährleistet sein. Hierzu sind die querenden Fussgänger mit einer adäquaten öffentlichen Beleuchtung zu beleuchten. Die gelbe Markierung soll retroreflektierend ausgeführt werden.
- Fussgängerfrequenz  
Damit ein Fussgängerstreifen sicher betrieben werden kann, soll dieser von Fussgängern regelmässig begangen werden. Gemäss Norm VSS 40 241 soll ein Fussgängerstreifen an den fünf meistbelasteten Stunden eines Durchschnittstages von mindestens 100 Fussgängern begangen werden. In der internationalen Forschung werden indes viel höhere Fussgängerfrequenzen gefordert.

Neben den oben erläuterten fünf Kriterien gibt es weitere Punkte, die bei der Einrichtung eines Fussgängerstreifens wichtig sind. Ein Fussgängerstreifen sollte nur dort angebracht werden, wo die erlaubte Geschwindigkeit und die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit 60 km/h nicht überschreiten. Ist das Verkehrsaufkommen mit weniger als 3'000 Fahrzeugen pro Tag eher gering, entstehen oft genügend grosse Abstände zwischen den Fahrzeugen, sodass die Strasse auch ohne Fussgängerstreifen sicher überquert werden kann. Ausserdem sollte der Bereich, in dem sich Fussgänger der Strasse nähern, baulich gut gesichert sein.

Fussgängerstreifen werden im Rahmen von Neu-, Ausbau- und Sanierungsprojekten überprüft. Erfüllt eine bestehende Anlage die Anforderungen nicht, ist sie anzupassen, zu verlegen oder aufzuheben. In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, zwei unzureichende Fussgängerstreifen zugunsten eines normgerechten Fussgängerstreifens zusammenzulegen. Besteht bei einer Aufhebung ein zu geringes, aber weiterhin relevantes Querungsbedürfnis, werden alternative Querungslösungen geprüft, wie z.B.:

- Wenn die Fahrbahnbreite es zulässt, kann durch den Bau einer Mittelinsel die Sicherheit so weit erhöht werden, dass der Streifen normgerecht erhalten bleibt.
- Der Einsatz von «BFU-Füsschen» oder gestalterische Massnahmen am Strassenrand erhöht die Aufmerksamkeit der Autofahrer auf Fussgänger.

Die kantonalen Richtlinien beinhalten dieselben Kriterien der VSS-Norm und der BFU-Empfehlung. Die Anordnung neuer Fussgängerstreifen sowie die Überprüfung bestehender Anlagen erfolgt somit nach einer einheitlichen Vollzugspraxis. Dies unter Berücksichtigung der Wunschlinien und der Bedürfnisse der Gemeinden: Sie haben die besseren örtlichen Kenntnisse, kennen Schulstandorte, Schulwege, Freizeit- und Alterseinrichtungen. Vielleicht verfügt die Gemeinde auch über einen Fusswegrichtplan oder ein ähnliches Planungsinstrument über die Bedürfnisse des Fussverkehrs. Die Gemeinden werden, wie im Postulat gefordert, in die Standortwahl und Entscheidungsprozess einbezogen.

Die zuständige Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) strebt zukünftig an, die Gemeindevertreter vermehrt im Rahmen von gemeinsamen Begehungen oder Projektsitzungen frühzeitig (bereits in der Entwurfsphase) in die Planung einzubeziehen und in den nachgehenden Vernehmlassungen mitzunehmen.

Der Kanton strebt weiterhin eine verbesserte Kommunikation und Sensibilisierung der Gemeinden an, sodass Entscheide nachvollziehbar sind. Die vif hat dazu beispielsweise bereits einen öffentlichen [Erklärfilm](#) erstellen lassen und im Rahmen einer digitalen BUWD-Informationsveranstaltung für Gemeinden über den Umgang mit Fussgängerstreifen informiert.

Unserem Rat ist bewusst, dass die sicherheitsrelevanten Kriterien teilweise auf Unverständnis in der Bevölkerung und Kritik bei Gemeindebehörden stossen. Im Bewusstsein dessen zeigt sich der Kanton zurückhaltend bezüglich der Aufhebung von Fussgängerstreifen. Der bestehende Ermessensspielraum wird im Sinne eines angemessenen Augenmasses genutzt. Die objektiven Sicherheitskriterien sind jedoch zwingend einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten obliegt der abschliessende Entscheid dem Kanton, der auf Kantonsstrassen für den sicheren Bau, Betrieb und Unterhalt verantwortlich ist. Entsprechend erachtet es unser Rat als nicht zweckmässig, die Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu lockern oder die Zuständigkeiten für Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen zu ändern. Die Gemeinden werden in Zukunft aber noch stärker in die Planung eingebunden. Die Umsetzung des Postulats wird kaum zu nennenswerten zusätzlichen Kosten führen.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.